

STUDIENORDNUNG
für den Studiengang
Niederländisch
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen
vom 09. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2005 (GV.NRW.S.752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudierendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Grundstudium
- § 9 Die Zwischenprüfung
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Praxisphase
- § 12 Erste Staatsprüfung
- § 13 Erwerb mehrerer Lehrämter
- § 14 Erweiterungsprüfung („Drittfach“)
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Niederländisch für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen (GymGes) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs (ZPO) vom 2. Dezember 2004. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223) und die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Niederländisch ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist. Eine weitere Voraussetzung ist der Nachweis des Latinums gemäß § 44 (LPO). Studierende, die bei der Immatrikulation für das Fach Niederländisch das Latinum nicht nachweisen können, müssen bis spätestens Ende des Grundstudiums den Nachweis erbringen. Andernfalls kann das Zwischenprüfungszeugnis nicht ausgestellt und das Hauptstudium nicht aufgenommen werden.

(2) Wünschenswerte Voraussetzungen:

Kenntnisse in zwei weiteren, modernen Fremdsprachen, darunter Englisch.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Faches Niederländisch kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Studiengang umfasst pro Fach eine Mindestgesamstundenzahl von 65 Semesterwochenstunden (SWS). Das entspricht 100 Leistungspunkten (1 LP = 1 ECTS).

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die Aneignung fachdidaktischer, sprachpraktischer, (inter)kultureller und fachwissenschaftlicher Kompetenzen als Grundlage für das Lehramt im Fach Niederländisch an Gymnasien und Gesamtschulen. Von Beginn des Studiums an werden Praxisphasen mit einbezogen.

Übergreifende Studieninhalte sind der Erwerb von Fähigkeiten zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und pädagogischer Medienkompetenz sowie Grundkenntnisse in interkultureller Bildung. Die Lehramtsstudierenden erwerben Grundkenntnisse in Organisation und in Verfahren der Qualitätssicherung, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung erforderlich sind.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Niederländisch werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung in der Fremdsprache (V)

Vorlesungen dienen der theoretischen Vermittlung sprach- und literaturwissenschaftlicher sowie kultureller Inhalte in Form einer vortragenden Darstellungsweise.

2. Sprachkurs (SK)/Übung (ÜB)/Einführung (E)

Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung erworben, vor allem in fachwissenschaftlichen Einführungen und sprachpraktischen Veranstaltungen.

3. Seminar (S)

Ausgewählte Themen oder Wissensbereiche werden durch Vortrag und Diskussion erarbeitet.

4. Praxisphasen

Beobachtende Teilnahme, Reflexion und (wenn möglich) Durchführung von Schulunterricht. Näheres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

5. Kolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen der bzw. dem Lehrenden und Studierenden zur Prüfungsvorbereitung.

6. Selbststudium

Im Selbststudium erfolgt eine selbständige und individuelle Vertiefung ausgewählter Fachinhalte, um den Umgang mit Forschungsliteratur zu schulen.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Sie sind im Hauptstudium Modulen zugeordnet.

- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.
- Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7

Leistungsnachweise

(1) Der Erwerb eines Leistungsnachweises (LN) setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Präsentationen, Protokolle, Portfolios, mündliche Prüfungen, Praktika u. a.

(2) Die Kriterien für den Erwerb von Leistungsnachweisen werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.

(3) Leistungsnachweise sind in der Regel benotet mit Ausnahme der Praktikumsnachweise, die grundsätzlich unbenotet bleiben.

§ 8 Grundstudium

(1) Auf das Grundstudium entfallen ca. 32 SWS (ca. 40 LP) des Studienvolumens. Es umfasst vier Semester.

(2) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Das Grundstudium besteht aus folgenden Pflichtveranstaltungen:

SK: Niederländisch I	4 SWS	TN
SK: Niederländisch II	4 SWS	TN
SK: Niederländisch III	2 SWS	LN
ÜB: Mündliche Sprachkompetenz	2 SWS	TN
ÜB: Schriftliche Sprachkompetenz	2 SWS	TN
ÜB: Mündliches und schriftliches Präsentieren	2 SWS	TN
ÜB: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	TN
E: Sprachwissenschaft	2 SWS	TN
E: Literaturwissenschaft	2 SWS	TN
S: Sprachwissenschaft*	2 SWS	LN
S: Literaturwissenschaft*	2 SWS	LN
V: Sprachwissenschaft*	2 SWS	
V: Literaturwissenschaft*	2 SWS	
V: Sprach- oder Literaturwissenschaft*	2 SWS	

Die mit * gekennzeichneten Veranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen.

§ 9 Die Zwischenprüfung

(1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Anmeldung dazu erfolgt schriftlich an die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses (vgl. § 3 ZPO vom 2. Dezember 2004), falls die in § 9 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und der Nachweis der in § 8 aufgeführten Veranstaltungen im Umfang von 26 SWS erfolgt ist. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben (ZPO vom 2. Dezember 2004).

(2) Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind drei Leistungsnachweise aus verschiedenen Bereichen vorzulegen. Über Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

(3) Im Übrigen wird auf die ZPO vom 2. Dezember 2004 verwiesen.

(4) Erforderliche Sprachkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen und werden in das Zwischenprüfungszeugnis aufgenommen.

§ 10 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium ist modular strukturiert.

(2) Das Hauptstudium umfasst 5 Fachsemester mit insgesamt 5 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 34 SWS (mind. 60 LP).

(3) Im Hauptstudium sind vier Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus der Fachdidaktik.

(4) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen

- für die Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises im Modul Fachdidaktik,
- für die erste Modulabschlussprüfung im Fach Niederländisch nach Erwerb von zwei Leistungsnachweisen aus Modulen im Fach Niederländisch,
- für die zweite Modulabschlussprüfung im Fach Niederländisch nach Erwerb eines weiteren Leistungsnachweises aus Modulen im Fach Niederländisch.

(5) Das Hauptstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Vermittlungskompetenz & Kultur

S: Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv; LN

S: Kultur

ÜB: Kommunikation & Vermittlung

ÜB: Kultur oder Exkursion

Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Prüfungsmodul, falls der Leistungsnachweis in diesem Modul erbracht wird)

S: Sprachwissenschaft; LN, falls der LN nicht im Aufbaumodul Literaturwissenschaft erworben wurde

S: Sprachwissenschaft

V: Sprachwissenschaft

Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Prüfungsmodul, falls der Leistungsnachweis in diesem Modul erbracht wird)

S: Literaturwissenschaft; LN, falls der LN nicht im Aufbaumodul Sprachwissenschaft erworben wurde

S: Literaturwissenschaft

V: Literaturwissenschaft

Modul Fachdidaktik (Prüfungsmodul)

S: Fachdidaktik; LN

S: Fachdidaktik

ÜB: Sprach- oder literaturwissenschaftliche Aspekte des Niederländischunterrichts

ÜB: Fachdidaktik

ggf. Kernpraktikum inkl. Begleitung

Vertiefungsmodul Fachwissenschaft & ihre Vermittlung (Prüfungsmodul)

S: Sprachwissenschaft und ihre Vermittlung; LN, falls der LN im Aufbaumodul Literaturwissenschaft erworben wurde

S: Literaturwissenschaft und ihre Vermittlung; LN, falls der LN im Aufbaumodul Sprachwissenschaft erworben wurde

Kolloquium

Selbststudium

Die Beschreibung der Module erfolgt im Anhang.

(6) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten. Die/der Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor den Modulabschlussprüfungen die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung bekannt.

Die Namen der jeweiligen Beauftragten sind in den Modulbeschreibungen im Anhang zu finden. Module, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können, sind als solche in den Modulbeschreibungen gekennzeichnet.

§ 11 Praxisphase

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO vom 27. März 2003 findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet. Gemäß § 10 Abs. 4 LPO vom 27. März 2003 sind weitere Praktika („Kernpraktikum“) während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen des Hauptstudiums können integraler Bestandteil des Moduls Fachdidaktik sein, in welchem Themenstellungen und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Das Kernpraktikum wird durch einen Leistungsnachweis im Seminar Fachdidaktik nachgewiesen. Weiteres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 12 Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Niederländisch besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:

- a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit, die in einem der beiden Unterrichtsfächer ab dem sechsten Fachsemester geschrieben werden soll,
- b) den in Anschluss an die Prüfungsmodule abgenommen Prüfungen. Prüfungsmodule sind das Aufbaumodul Literaturwissenschaft oder das Aufbaumodul Sprachwissenschaft, das Vertiefungsmodul Fachwissenschaft & ihre Vermittlung sowie das Modul Fachdidaktik.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Niederländisch kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Sind zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden. Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.

(3) Im Fach Niederländisch sind drei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Fachdidaktik stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die mündliche Prüfung findet zu einem angemessenen Teil in der Fremdsprache statt. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

§ 13 Erwerb mehrerer Lehrämter

(1) Wer zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben will, muss zusätzliche Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im didaktischen Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik nachweisen. Außerdem sind ein Leistungsnachweis und zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine Prüfung ist als schriftliche Prüfung und eine als mündliche Prüfung im Umfang von etwa 30 Minuten Dauer zu erbringen.

(2) Wird ein noch nicht studiertes Fach gewählt oder entsprechen die Fächer nicht denen des angestrebten weiteren Lehramtes, sind Studien sowie Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen, wie sie für ein Fach im angestrebten Lehramt erforderlich sind.

§ 14 Erweiterungsprüfung („Drittfach“)

(1) Die Befähigung, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Niederländisch selbständig auszuüben, kann auch durch das Studium als sog. „Drittfach“ erworben werden. In Anlehnung an § 29 Abs. 4 LPO vom 27. März 2003 sind aus dem Lehrangebot gem. § 6 18 SWS Pflicht- und 16 SWS Wahlpflichtveranstaltungen nachzuweisen.

(2) Im Grundstudium muss ein Leistungsnachweis im Sprachkurs Niederländisch III und ein Leistungsnachweis im Seminar Sprachwissenschaft oder im Seminar Literaturwissenschaft erbracht werden. Folgende Veranstaltungen sind zu belegen und Leistungs- und Teilnahmehinweise zu erwerben:

Sprachkurs Niederländisch I	4 SWS	TN
Sprachkurs Niederländisch II	4 SWS	TN
Sprachkurs Niederländisch III	2 SWS	LN
Einführung in die Sprachwissenschaft	2 SWS	TN
Einführung in die Literaturwissenschaft	2 SWS	TN
Seminar Sprachwissenschaft	2 SWS	LN/TN
Seminar Literaturwissenschaft	2 SWS	LN/TN
Übung Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	TN

Die Zwischenprüfung entfällt. Das Grundstudium gilt durch Vorlage der oben aufgeführten Studiennachweise als erfolgreich abgeschlossen. Spätestens beim Eintritt in das Hauptstudium sind die ggf. erforderlichen Sprachnachweise zu erbringen.

(3) Im Hauptstudium muss gemäß § 29 Abs. 2 LPO vom 27. März 2003 ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik und ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft erbracht werden. Wurde der Leistungsnachweis im Grundstudium in Literaturwissenschaft erworben, so ist im Hauptstudium ein Leistungsnachweis in Sprachwissenschaft zu erbringen und v.v. Folgende Veranstaltungen müssen belegt werden.

- aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft:

Seminar Sprachwissenschaft	2 SWS	LN/TN
Vorlesung Sprachwissenschaft	2 SWS	
- aus dem Aufbaumodul Literaturwissenschaft:

Seminar Literaturwissenschaft	2 SWS	LN/TN
Vorlesung Literaturwissenschaft	2 SWS	
- aus dem Modul Fachdidaktik: Seminar Fachdidaktik	2 SWS	LN
- aus dem Modul Vermittlungskompetenz & Kultur: Seminar Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv	2 SWS	TN
Seminar Kultur	2 SWS	TN

(4) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Niederländisch entsprechend.

§ 15 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Niederländisch (Lehramt) ist Aufgabe des Faches. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden, durch die Studienberatung im Fach und die/den Modulbeauftragte(n). Eine obligatorische Studienberatungsveranstaltung findet im Rahmen der Übung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ statt. Weiterhin ist die Teilnahme an einer Studienberatungsveranstaltung im Hauptstudium obligatorisch. Die Studienberatung soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienanforderungen und den Studienaufbau.

(3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt auch durch die Fachschaft Niederlandistik.

(4) In Prüfungsfragen berät das Staatliche Prüfungsamt.

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

(4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außer-

halb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 5 der ZPO vom 2. Dezember 2004.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.

(7) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50 LPO vom 27. März 2003.

(8) Über die Einstufung bei vorhandenen Sprachkenntnissen (u.a. CNavt) befindet das Institut für Niederländische Philologie.

§ 17 Inkrafttreten

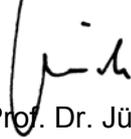
(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

(2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates des Fachbereichs Philologie vom 25. April 2005

Münster, den 09. Juni 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. Juni 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

ANHANG

EMPFOHLENER STUDIENNETZPLAN
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
 (bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester)

Fachsemester	Veranstaltung	Scheine	SWS
1.	SK: Niederländisch I	TN	4
	E: Literaturwissenschaft	TN	2
	ÜB: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	TN	2
2.	SK: Niederländisch II	TN	4
	ÜB: Mündliche Sprachkompetenz	TN	2
	E: Sprachwissenschaft	TN	2
	S: Literaturwissenschaft	LN ⁺	2
3.	SK: Niederländisch III	LN ⁺	2
	ÜB: Schriftliche Sprachkompetenz	TN	2
	V: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft		2
	S: Sprachwissenschaft	LN ⁺	2
4.	ÜB: Mündliches und schriftliches Präsentieren	TN	2
	V: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft		2
	V: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft		2
Zwischenprüfung			
5.	S: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	LN*°	2
	S: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	TN	2
	S: Kultur	TN	2
	ÜB: Kommunikation & Vermittlung	TN	2
	V: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft		2
6.	S: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	TN	2
	S: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	TN	2
	ÜB: Kultur oder Exkursion	TN	2
	S: Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv	LN	2
	V: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft		2
7.	S: Fachdidaktik	LN	2
	ÜB: Sprach- oder literaturwissenschaftliche Aspekte des Niederländischunterrichts	TN	2
	S: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft und ihre Vermittlung	TN	2
	ggf. Kernpraktikum mit Begleitung	Nachweis	2
8.	S: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft und ihre Vermittlung	LN°	2
	ÜB: Fachdidaktik	TN	2
	Selbststudium: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft		-
9.	S: Fachdidaktik	TN	2
	Kolloquium	TN	2

+ Die Studierenden müssen für die Anmeldung zur Zwischenprüfung drei Leistungsnachweise vorlegen. Da die Prüfungsteile im Anschluss an das vierte Fachsemester abgelegt werden, empfiehlt es sich, die Leistungsnachweise bis zu Beginn des vierten Fachsemester zu erwerben.

* Die Studierenden müssen für die Anmeldungen zu den Fachprüfungen des Ersten Staatsexamens zwei Leistungsnachweise vorlegen. Da die erste Fachprüfung als Modulabschlussprüfung im Anschluss an das sechste Fachsemester stattfindet, empfiehlt es sich, den Leistungsnachweis in Sprach- bzw. Literaturwissenschaft im fünften Fachsemester zu erwerben.

° Wird im fünften (sechsten) Semester der Leistungsnachweis in Sprachwissenschaft erworben, so muss der Teilnahmenachweis in Literaturwissenschaft erbracht werden. Der weitere Leistungsnachweis muss dann im Seminar Literaturwissenschaft und ihre Vermittlung erworben werden bzw. v.v.

Modulbeschreibung **Modul Vermittlungskompetenz & Kultur**

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 5. - 6. Fachsemester

Dauer des Moduls: 2 Semester

SWS: 8 SWS

Lehrveranstaltungen:

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Seminar: Kultur, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 60 Std. Workload, 3 LP
- Übung: Kultur oder Exkursion, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 30 Std. Workload, 2 LP
- Seminar: Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 60 Std. Workload, 3 LP, Leistungsnachweis
- Sprachpraktische Übung: Kommunikation & Vermittlung, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 30 Std. Workload, 2 LP

Lehr- und Lernformen:

Das Modul beinhaltet drei (z. T. sprachpraktische) Übungen, von denen die Übung *Kultur* durch eine Exkursion ersetzt werden kann, sowie ein Seminar. Die Studierenden arbeiten in den Lehrveranstaltungen in kleineren Arbeitsgruppen, individuell oder gemeinsam unter Anleitung. Die Inhalte werden zudem im Selbststudium vor- und nachbereitet. In den Lehrveranstaltungen werden mehrere Referate und/oder Kurzpräsentationen gehalten und ggf. kleinere schriftliche Beiträge verfasst. Im Seminar *Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv* wird eine zweistündige Klausur geschrieben.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Seminaren vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 3 und 30 Studierenden.

Qualifikationsziele:

Das Modul befähigt die Studierenden, den Fachdiskurs im Bereich der Kulturkunde Flanderns und der Niederlande in der niederländischen Sprache zu rezipieren, sich selbstständig Sekundärliteratur zu erarbeiten und ihre fachlichen Erkenntnisse in interkulturelle Zusammenhänge zu setzen und diese adressatenbezogen zu präsentieren.

In den sprachpraktischen Übungen sollen die Studierenden lernen, die niederländische Sprache im gesellschaftlichen, beruflichen Leben sowie im Studium wirksam und flexibel zu gebrauchen. Zudem sollen sie sich spontan, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten schriftlich und mündlich äußern können (Niveau C 1: Europäischer Referenzrahmen). Dadurch dass vielfach in Tutorien und Studiengruppen gearbeitet wird, sollen auch allgemeine berufsrelevante Schlüsselkompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit geschult werden.

Inhalte:

Das Seminar und die Übung *Kultur* vermitteln allgemeine Kenntnisse zu unterschiedlichen Aspekten der niederländischen und flämischen Kultur (u. a. Geschichte, geographische Gegebenheiten, Kunst, Medien, Politik, Schulsystem, Religion, soziale und kulturelle Verhältnisse). Neben aktuellen Fragen werden auch spezifische Themen aus historischer Sicht behandelt, wobei die Niederlande und Flandern vergleichend gegenübergestellt werden. Die einmal im Jahr stattfindende, fünftägige Exkursion führt im Wechsel nach Flandern und in die Niederlande. Es werden kulturelle, politische und wissenschaftliche Einrichtungen und Veranstaltungen besucht. Die Studierenden bereiten die Exkursion vor und nach. Sie halten einführende Kurzpräsentationen über die verschiedenen Programmpunkte und verfassen schriftliche Beiträge zu den Inhalten.

Die sprachpraktische Übung *Kommunikation & Vermittlung* widmet sich den funktionalen, sozialen, kulturgebundenen und interkulturellen Aspekten der verbalen Kommunikation. Das Modul beinhaltet des Weiteren die sprachpraktische Übung *Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv*, in der die Fertigkeiten im Übersetzen von wissenschaftlichen und journalistischen

Texten geübt werden. Diese Übung widmet sich insbesondere der kontrastiven Betrachtung orthographischer, grammatischer und semantischer Probleme.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs Niederländisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

Teilnahmevoraussetzungen:

Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Prüfungsformen:

Das Modul sieht schriftliche und mündliche Prüfungen in der niederländischen Sprache vor. Der Anteil Kulturkunde wird nach Absprache mit der/dem zuständigen Fachdozentin/ Fachdozenten beispielsweise in einer schriftlichen Prüfung, einem Portfolio, einer Hausarbeit oder einer mündlichen Präsentation abgeprüft. Anschließend an das Seminar *Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv* wird eine zweistündige Klausur geschrieben.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote:

-

Häufigkeit des Angebots:

Das Seminar *Kultur* bzw. die Übung *Kultur* wird in jedem Semester, die sprachpraktische Übung und das Seminar *Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv* werden in jedem zweiten Semester angeboten. Die Exkursion findet einmal pro Jahr im Sommersemester statt.

Modulbeauftragte: J. Hlatky

Hauptamtlich Lehrende: Drs. M. Henselmans, J. Hlatky, F. König, M.A., Drs. C. Lony (Zentrum für Niederlande-Studien), Prof. Dr. L. Missinne

Sonstige Informationen:

In der sprachpraktischen Übung *Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv* wird interdisziplinär mit dem Zentrum für Niederlande-Studien zusammengearbeitet. Die Lehrveranstaltungen finden in niederländischer Sprache statt.

Modulbeschreibung Aufbaumodul Sprachwissenschaft

(Prüfungsmodul, falls nicht das *Aufbaumodul Literaturwissenschaft* als Prüfungsmodul gewählt wurde)

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 5. - 6. Fachsemester

Dauer des Moduls: 2 Semester

SWS: 6 SWS

Lehrveranstaltungen:

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Seminar: Sprachwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 120 Std. Workload, 5 LP, Leistungsnachweis, wenn der LN nicht im *Aufbaumodul Literaturwissenschaft* erworben wird
- Seminar: Sprachwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 60 Std. Workload, 3 LP
- Vorlesung: Sprachwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 30 Std. Workload, 2 LP

Lehr- und Lernformen:

Das Modul enthält eine Vorlesung und zwei Seminare. Die Studierenden arbeiten in den Seminaren in kleineren Gruppen und/oder individuell an der Vor- und Nachbereitung der Seminarinhalte. In den Lehrveranstaltungen werden mehrere Referate und/oder Kurzpräsentationen gehalten und ggf. kleinere schriftliche Beiträge verfasst.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 3 und 30 Teilnehmern.

Qualifikationsziele:

Das Modul macht die Studierenden vertraut mit den phonologischen, morphologischen, syntaktischen und semantischen Strukturen der niederländischen Standardsprache, insbesondere im Kontrast zum Deutschen. Es zielt darauf ab, die Studierenden zum selbstständigen und kritischen Umgang mit sprachwissenschaftlicher Fachliteratur (Grammatiken, Wörterbücher, Lehrwerke) zu befähigen. Zudem sollen sie mit der Existenz, Verwendung, Verbreitung und Funktion nicht-standardsprachlicher Varietäten und deren Erforschung vertraut gemacht werden.

Inhalte:

Die Inhalte der Lehrveranstaltungen knüpfen an bereits vorhandene fachwissenschaftliche Basiskenntnisse an. Sie beschäftigen sich mit den unterschiedlichen Beschreibungsebenen der niederländischen Sprache sowie mit ihren regionalen, sozialen und funktionalen Varietäten.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs Niederländisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

Teilnahmevoraussetzungen:

Voraussetzungen für die Teilnahme sind gute bis sehr gute Niederländischkenntnisse sowie die bestandene Zwischenprüfung.

Prüfungsformen:

Das Modul sieht vor, dass im Anschluss an das Seminar *Sprachwissenschaft* (5 LP) eine Hausarbeit geschrieben wird, wenn in diesem Modul der Leistungsnachweis erworben wird. Die Inhalte des Moduls sind Gegenstand einer mündlichen Prüfung in niederländischer Sprache. Wurde das *Aufbaumodul Sprachwissenschaft* als Prüfungsmodul gewählt, beträgt die Prüfungszeit gemäß LPO vom 27. März 2003 § 15 45 Minuten, ansonsten 30 Minuten.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium sowie die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote:

Falls dieses Modul Prüfungsmodul ist, wird die Modulabschlussprüfung einfach gewichtet (vgl. LPO vom 27. März 2003 § 27 Abs. 1).

Häufigkeit des Angebots:

Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten.

Modulbeauftragter: Prof. Dr. A. Berteloot

Hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. A. Berteloot, F. König, M.A., Dr. V. Wenzel

Sonstige Informationen:

Alle Lehrveranstaltungen finden in niederländischer Sprache statt.

Des Weiteren wird auf die Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 36 Abs. 2 verwiesen.

Modulbeschreibung Aufbaumodul Literaturwissenschaft

(Prüfungsmodul, falls nicht das *Aufbaumodul Sprachwissenschaft* als Prüfungsmodul gewählt wurde)

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 5. - 6. Fachsemester

Dauer des Moduls: 2 Semester

SWS: 6 SWS

Lehrveranstaltungen:

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Seminar: Literaturwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 120 Std. Workload, 5 LP, Leistungsnachweis, wenn der LN nicht im *Aufbaumodul Sprachwissenschaft* erworben wird
- Seminar: Literaturwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 60 Std. Workload, 3 LP
- Vorlesung: Literaturwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 30 Std. Workload, 2 LP

Lehr- und Lernformen:

Das Modul enthält eine Vorlesung und zwei Seminare. Die Studierenden arbeiten in den Seminaren in kleineren Gruppen und/oder individuell an der Vor- und Nachbereitung der Seminarinhalte. In den Lehrveranstaltungen werden mehrere Referate und/oder Kurzpräsentationen gehalten und ggf. kleinere schriftliche Beiträge verfasst.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 3 und 30 Teilnehmern.

Qualifikationsziele:

Das Modul befähigt die Studierenden den Fachdiskurs im Bereich der niederländischen Literaturwissenschaft zu rezipieren, ihre textanalytischen Fähigkeiten zu vertiefen und Theorien und Modelle kritisch zu reflektieren und zu bewerten. Zudem sollen sie einen Überblick über die niederländische Literatur (wichtigste Autoren, Epochen, Gattungen) erhalten.

Inhalte:

Die Inhalte der Veranstaltungen knüpfen an bereits vorhandene fachwissenschaftliche Basiskenntnisse an. Sie beziehen sich auf spezifische Autoren und auf thematische und gattungsorientierte literarische Themen und Probleme, mit Rücksicht auf den historischen, gesellschaftlichen und kulturellen Kontext der behandelten Themen. Die Studierenden müssen innerhalb dieses Moduls oder des *Basismoduls Literaturwissenschaft* mindestens ein Seminar mit historischer und ein Seminar mit moderner Thematik wählen.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs Niederländisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

Teilnahmevoraussetzungen:

Voraussetzungen für die Teilnahme sind gute bis sehr gute Niederländischkenntnisse sowie die bestandene Zwischenprüfung.

Prüfungsformen:

Das Modul sieht vor, dass im Anschluss an das Seminar *Literaturwissenschaft* (5 LP) eine Hausarbeit geschrieben wird, wenn in diesem Modul der Leistungsnachweis erworben wird. Die Inhalte des Moduls sind Gegenstand einer mündlichen Prüfung in niederländischer Sprache. Wurde das *Aufbaumodul Literaturwissenschaft* als Prüfungsmodul gewählt, beträgt die Prüfungszeit gemäß LPO vom 27. März 2003 § 15 45 Minuten, ansonsten 30 Minuten.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium sowie die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote:

Falls dieses Modul Prüfungsmodul ist, wird die Modulabschlussprüfung einfach gewichtet (vgl. LPO vom 27. März 2003 § 27 Abs. 1).

Häufigkeit des Angebots:

Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten.

Modulbeauftragte: Prof. Dr. L. Missinne

Hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. A. Berteloot, Drs. M. Henselmans, J. Hlatky, Prof. Dr. L. Missinne

Sonstige Information:

Alle Lehrveranstaltungen finden in niederländischer Sprache statt.

Des Weiteren wird auf die Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 36 Abs. 2 verwiesen.

Modulbeschreibung **Modul Fachdidaktik**
(Prüfungsmodul)

Leistungspunkte: 10 LP bzw. 20 LP

Studiensemester: 7. - 9. Fachsemester

Dauer des Moduls: ca. 3 Semester

SWS: mind. 8 SWS

Lehrveranstaltungen:

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Seminar: Fachdidaktik, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 60 Std. Workload, 3 LP
- Seminar: Fachdidaktik, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 60 Std. Workload, 3 LP
- Übung: Sprachliche oder literaturwissenschaftliche Aspekte des Niederländischunterrichts, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 30 Std. Workload, 2 LP
- Übung: Fachdidaktik, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 30 Std., 2 LP
- Kernpraktikum und Begleitung, Kontaktzeit: mind. 2 SWS (30 Std.), Praxisphase: 50 Tage oder 200 Std. (lt. Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität), Selbststudium: 70 Std., 10 LP (für Studierende, die das Kernpraktikum inkl. Begleitung im Fach Niederländisch absolvieren)

Lehr- und Lernformen:

Das Modul beinhaltet jeweils zwei Seminare und zwei Übungen sowie ggf. eine begleitete Praxisphase. Die Übung *Fachdidaktik* wird in Absprache mit einer/einem Lehrenden durchgeführt. Die Studierenden arbeiten in den Lehrveranstaltungen in kleineren Arbeitsgruppen, individuell oder gemeinsam unter Anleitung. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen werden zudem im Selbststudium vor- und nachbereitet. In den Lehrveranstaltungen werden mehrere Referate und/oder Kurzpräsentationen gehalten und ggf. kleinere schriftliche Beiträge verfasst.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Veranstaltungen vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 3 und 30 Studierenden.

Qualifikationsziele:

Das Modul befähigt die Studierenden, den fachdidaktischen Diskurs zu rezipieren und kritisch auf seine Relevanz für das eigene Berufsfeld zu bewerten. Sie erproben erste unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen in einer fachdidaktischen Übung und ggf. im Kernpraktikum. Mit der Fähigkeit zur Fremd- und Selbstevaluation unter Einbezug diagnostischen Wissens und Denkens erwerben sie in den Seminaren eine Schlüsselqualifikation für den Lehrberuf. Der Transfer unterrichtsbezogener Fachinhalte wird reflektiert und geübt.

Inhalte:

Inhalte der Wahlpflichtveranstaltungen sind fachdidaktische Themen wie Lehr- und Lernprozesse im Niederländischunterricht, Lehrplan- und Lehrwerkentwicklung, Theorien und Modelle des Literaturunterrichts, Sprachlehr- und Lernforschung und andere. Es wird die Kooperation mit dem Berufsfeld Schule angestrebt.

Die Übung bietet die Möglichkeit zur Vertiefung bisher erworbener Fachkenntnisse. Sie beinhaltet ausgewählte Teilgebiete der niederländischen Sprachwissenschaft bzw. bietet vertiefte Kenntnisse ausgewählter Werke und Themengebiete der gesamten niederländischen Literatur an. Die Studierenden üben die Vermittlung dieser Kenntnisse in schriftlicher und mündlicher Form ein. Das interdisziplinär gestaltete Seminar verbindet fachwissenschaftliche (d.h. sprach- oder literaturwissenschaftliche) Aspekte mit fachdidaktischen, schulformbezogenen Fragestellungen.

Das Kernpraktikum widmet sich der didaktisch-methodischen Analyse hospitierter und ggf. unter Anleitung durchgeführter Unterrichtseinheiten. Sie wird in einer individuell auf das

Praktikum orientierten Veranstaltung vor- und nachbereitet; eines der anderen fachdidaktischen Seminare dient nach Absprache mit dem/der Lehrenden und dem Lehrangebot zur Vor- oder Nachbereitung des Kernpraktikums (lt. Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität). Das Kernpraktikum soll zumindest anteilig in der Schulform stattfinden, für die das jeweilige Lehramt angestrebt wird. Durch forschende Fragestellungen im Handlungsfeld Schule wird das Zusammenspiel von Theorie und Praxis erprobt und die im Orientierungspraktikum gemachten ersten berufsrelevanten Erfahrungen werden vertieft. Die Studierenden besuchen außerdem eine Übung, die aus eigenständigen kurzen Lehreinheiten unter Begleitung besteht.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs Niederländisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

Teilnahmevoraussetzungen:

Voraussetzungen für die Teilnahme sind gute bis sehr gute Niederländischkenntnisse sowie die bestandene Zwischenprüfung.

Für die Ausstellung des Leistungsnachweises im Seminar Fachdidaktik ist der Nachweis des Kernpraktikums erforderlich.

Voraussetzung für die Teilnahme am Kernpraktikum ist die erfolgreiche Absolvierung des Orientierungspraktikums.

Prüfungsformen:

Von Beginn des Moduls an wird nach Absprache mit der/dem Modulbeauftragten ein Portfolio geführt, in dem die Entwicklung didaktisch und forschungsorientiert dokumentiert und reflektiert wird. Darin werden auch außeruniversitäre Lehr- und Lernerfahrungen, der Bericht des Kernpraktikums und die Durchführung von Übungen integriert. Im Sinne einer Modulabschlussprüfung verbindet das Portfolio als prozessorientierte Dokumentation die theoretischen Erkenntnisse und Modelle der Fachdidaktik inkl. Sprach-, Literatur- und Kulturdidaktik mit eigenständigen berufsfeldbezogenen Reflexionen. Das Modul schließt mit 45-minütigen mündlichen Prüfung über sämtliche Lehrinhalte des Moduls ab. Dies entspricht den Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 15 Abs. 3.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Dokumentation im Portfolio.

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote:

Die Modulabschlussprüfung wird einfach gewichtet (vgl. LPO vom 27. März 2003 § 27 Abs. 1).

Häufigkeit des Angebots:

Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten.

Modulbeauftragte: Dr. V. Wenzel

Hauptamtlich Lehrende: Dr. V. Wenzel, N.N.

Sonstige Information:

Die Lehrveranstaltungen finden in niederländischer Sprache statt. Für die Erstellung des Portfolios werden Informationen bereitgestellt.

Angesichts der beschränkten Lehrkapazität erstreckt sich das Modul über drei Semester, um die Studierbarkeit des Moduls zu gewährleisten.

Des Weiteren wird auf die Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 36 Abs. 2 verwiesen.

Modulbeschreibung: **Vertiefungsmodul Fachwissenschaft und ihre Vermittlung**
(Prüfungsmodul)

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 7.-9. Fachsemester

Dauer des Moduls: 3 Semester

SWS: 6 SWS

Lehrveranstaltungen:

Pflichtveranstaltung:

- Kolloquium, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 30 Std. Workload, 2 LP
- Selbststudium: Fachwissenschaft und ihre Vermittlung, Kontaktzeit: - , Selbststudium: 60 Std., 2 LP

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Seminar: Sprachwissenschaft und ihre Vermittlung, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 60 Std. Workload, 3 LP, Leistungsnachweis, wenn der erste Leistungsnachweis im *Aufbaumodul Literaturwissenschaft* erworben wurde
- Seminar: Literaturwissenschaft und ihre Vermittlung, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 60 Std. Workload, 3 LP, Leistungsnachweis, wenn der erste Leistungsnachweis im *Aufbaumodul Sprachwissenschaft* erworben wurde

Lehr- und Lernformen:

Das Modul enthält zwei Seminare, die Teilnahme an einem Kolloquium sowie eigenständige Lektüre. Die Studierenden arbeiten in kleineren Gruppen und/oder individuell an der Vor- und Nachbereitung der Seminarinhalte. In den Lehrveranstaltungen werden Referate und/oder Präsentationen gehalten und ggf. kleinere schriftliche Beiträge verfasst.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 3 und 30 Teilnehmern.

Qualifikationsziele:

Das Modul vertieft die bisher erarbeiteten sprach- und literaturwissenschaftlichen Kenntnisse in ausgewählten Bereichen. Ein wichtiges Augenmerk liegt dabei auf der Förderung der Vermittlungskompetenzen der Studierenden. Der Transfer unterrichtsrelevanter Fachinhalte wird reflektiert und geübt.

Inhalte:

Die Lehrveranstaltungen bieten die Möglichkeit zur Vertiefung bisher erworbener Kenntnisse. Sie beschäftigen sich mit ausgewählten Teilgebieten der niederländischen Sprachwissenschaft bzw. bieten vertiefte Kenntnisse ausgewählter Werke und Themengebiete der gesamten niederländischen Literatur an. Die Studierenden üben die Vermittlung dieser Kenntnisse in schriftlicher und mündlicher Form ein. Die Seminare verbinden dabei fachwissenschaftliche Aspekte mit fachdidaktischen, schulformbezogenen Fragestellungen. Das Kolloquium dient der Präsentation der Abschlussarbeit, wobei die Untersuchungsergebnisse von den übrigen Teilnehmern und den Seminarleitern kritisch hinterfragt und kommentiert werden. Inhalt und Umfang der Lektüreliste werden mit der/dem jeweiligen Fachdozentin/Fachdozenten abgesprochen.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs Niederländisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

Teilnahmevoraussetzungen:

Voraussetzungen für die Teilnahme sind gute bis sehr gute Niederländischkenntnisse sowie der erfolgreiche Abschluss des Aufbaumoduls, welches als Prüfungsmodul gewählt wurde.

Prüfungsformen:

Das Modul sieht eine vierstündige Klausur in niederländischer Sprache vor über sämtliche Lehrinhalte der Seminare und des Selbststudiums. Dies entspricht den Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 15 Abs. 3.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium sowie die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote:

Die Modulabschlussprüfung wird einfach gewichtet (vgl. LPO vom 27. März 2003 § 27 Abs. 1).

Häufigkeit des Angebots:

Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten.

Modulbeauftragter: Prof. Dr. A. Berteloot

Hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. A. Berteloot, Prof. Dr. L. Missinne, Dr. V. Wenzel

Sonstige Informationen:

Alle Lehrveranstaltungen finden in niederländischer Sprache statt.

Angesichts der beschränkten Lehrkapazität erstreckt sich das Modul über drei Semester, um die Studierbarkeit des Moduls zu gewährleisten.

Des Weiteren wird auf die Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 36 Abs. 2 verwiesen.